

Lohnt sich der Antrag für die niedergelassene Zahnärztin?

Ein kritischer Blick auf das Elterngeld ein Jahr nach seiner Einführung

Das zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Elterngeld ersetzt das bis dato vom Staat gezahlte Erziehungsgeld. Für festangestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte wird es anhand eines Verdienstnachweises berechnet, für Selbstständige kann der Antrag schnell zu einem bürokratischen Hindernislauf werden.

Das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Die neue finanzielle Unterstützung für junge Eltern soll 67 Prozent des Erwerbseinkommens ersetzen – und zwar mit mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro im Monat. Es wird höchstens 14 Monate (zwölf Monate und zwei Partnermonate) nach der Geburt gezahlt, sofern sich das Elternpaar die Betreuung des Kindes teilt. Andernfalls erhält ein Elternteil zwölf Monate lang Elterngeld.

Für die angestellte Zahnärztin ist der gesetzlich geforderte Nachweis des Durchschnittsnettoverdienstes der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes leicht zu erbringen. Für die selbstständige Zahnärztin – besonders für die erst seit Kurzem in eigener Praxis tätige – beginnt ein bürokratischer Hindernislauf, an dessen Ende sich die Frage stellt, ob sich der Aufwand überhaupt rechnet.

Grundlage der Einkommensermittlung ist der Gewinn nach Steuern der letzten zwölf Monate vor der Geburt. Bei jungen Praxen ist der Gewinn bei hohen Investitionskosten, laufenden Kreditverpflichtungen, Abschreibungen und kleinem Patientenstamm gering. Zusätzlich wird die Differenz zwischen dem Gewinn vor der Geburt und dem während der Elternzeit ermittelt. Das heißt: Je mehr Einnahmen nach der Geburt, zum Beispiel durch Teilzeitarbeit bei reduzierter Wiederaufnahme der Praxistätigkeit mit maximal 30 Stunden pro Woche erzielt werden, desto geringer wird das Elterngeld.

Mehrere Probleme für Niedergelassene

Eine in eigener Praxis niedergelassene Zahnärztin steht nach der Geburt ihres Kindes vor mehreren Problemen: weiterlaufende Betriebskosten, Organisation der Vertretung, die von Seiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) für

maximal ein halbes Jahr genehmigt wird, Stabilisierung im Wettbewerb, Sicherung des Patientenstamms, der durch eigene Präsenz in der Praxis am sichersten gewährleistet wird, jedoch auch mit der Konsequenz, dass bei Wiederaufnahme der Praxistätigkeit das Elterngeld gekürzt wird.

Im niedrigsten Fall bleiben dann noch 300 Euro pro Monat. Bringt man zum Beispiel die Kosten für die steuerliche Beratung zur Antragstellung des Elterngeldes in Ansatz, bleibt von dem von Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, versprochenen „sorglosen Start“ ins Familienleben für die niedergelassene Zahnärztin nicht viel übrig.

Akademikerinnen sollen nach Vorstellung der Politik mehr Kinder bekommen und schnell wieder in den Beruf zurückkehren. Die niedergelassene Zahnärztin ist aus Zwängen der Existenzsicherung ein Garant dafür. Wen wundert es da, dass von der Zahnärzteschaft laut Bundeszahnärztekammer (BZÄK) kaum Anträge für Elterngeld gestellt werden?

Dr. Silvia Morneburg
Mitglied des Vorstands

Koordinatorin für die Belange der Zahnärztinnen der BLZK

Zur Person

Dr. Silvia Morneburg ist seit 1988 als Zahnärztin selbstständig in eigener Praxis in Nürnberg tätig. Seit 1994 ist sie Referentin für Zahnärztliches Personal im Zahnärztlichen Bezirksverband (ZBV) Mittelfranken, dessen stellvertretende Vorsitzende sie 2002 wurde. Seit dem Jahr 2006 ist Dr. Morneburg Mitglied des Vorstands der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) sowie Referentin für Berufspolitische Bildung und Berufsbegleitende Beratung der BLZK sowie Co-Referentin Qualitätsmanagement.

Dr. Silvia Morneburg

